

Radiointerview:

Schwere Zeiten für das häusliche Arbeitszimmer

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) am 28.1.2016 zur Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers herrscht bei den Steuerpflichtigen große Unsicherheit über die steuerliche Behandlung des Arbeitszimmers. RA Christian Gernoth von der Steuerberatung Gernoth steht Unser Radio zu diesem Thema Rede und Antwort. Herr Gernoth, was bedeutet die BFH-Entscheidung für den einzelnen Steuerpflichtigen?

Gernoth: Zunächst ist zu sagen, dass der BFH der strengen und engeren Auslegung des Arbeitszimmers den Vorzug gegeben hat. Damit sind die steuerzahlerfreundlichen Urteile einzelner Finanzgerichte vom BFH kassiert worden. Es wird für den Steuerpflichtigen in Zukunft schwerer die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers gegenüber der Finanzverwaltung durchzusetzen.

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebundenen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch – in mehr als nur untergeordnetem Umfang – zu privaten Zwecken genutzt wird, sind insgesamt nicht absetzbar, urteilte der große Senat. Dies stellt den Todesstoß für die steuerliche Absetzbarkeit einer Arbeitsecke dar. Eine Arbeitsecke in einem sonst privat genutzten Raum kann damit unter keinen Umständen mehr steuerlich geltend gemacht werden. Laut unterinstanzlichen Urteilen konnte man eine Arbeitsecke bisher von der Steuer absetzen.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist das Arbeitszimmer noch absetzbar?

Gernoth: Bei einem Arbeitszimmer muss es sich um einen separaten Raum handeln, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Zudem darf für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das Arbeitszimmer zur Verfügung stehen. Wann eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Nutzung des Arbeitszimmers vorliegt ist umstritten. Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass bereits das Vorhandensein eines Bügelbrettes im „Arbeitszimmer“ die nahezu ausschließliche betriebliche oder berufliche Nutzung ausschließt.

Frage: Was sagen Sie zu der strengen Entscheidung des BFH?

Gernoth: Man könnte fast sagen, es ist typisch deutscher Irrsinn, steuerlich an Kriterien bzw. an Unterscheidungsmerkmale anzuknüpfen, die der Bürger nicht nachvollziehen kann.

Es ist doch nicht zu vermitteln, dass es entscheidend darauf ankommt, ob das Arbeitszimmer in einem getrennten Raum eingerichtet wird oder ob ein z.B. durch einen Raumteiler abgegrenzter Bereich in einem größeren Wohnraum beruflich genutzt wird. Rein tatsächlich werden beide Bereiche zur Erzielung von Einkünften genutzt.

Da es sich aber um eine Grundsatz-Entscheidung des BFH handelt, werden wir in Zukunft wohl oder übel mit der Nicht-Absetzbarkeit einer Arbeitsecke leben müssen.